

Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Schwyzer Kantonsverfassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Vernehmlassung.

Vorbemerkung

Die Verfassungskommission hat einen schlanken und auf das wesentliche konzentrierten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung vorgelegt. Für ihre gute Arbeit wird den Mitgliedern der Verfassungskommission der beste Dank ausgesprochen.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 28 Abs. 1

Das Stimm- und Wahlrecht für 16-jährige ist aus folgenden Gründen problematisch:

- Das Stimmrechtsalter und die zivilrechtliche Mündigkeit fallen auseinander.
- Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten. Mit 16 Jahren kann man abstimmen, muss aber noch keine Steuern bezahlen.
- Es ist zu bezweifeln, ob die 16-jährigen am politischen Geschehen das nötige Interesse haben und überhaupt von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen werden.

Es soll das bisherige Stimmrechtsalter beibehalten werden. Dadurch wird auch vermieden, dass im Kanton und im Bund verschiedene Stimmrechtsalter gelten.

§ 28 Abs. 3

Auf das Ausländerstimmrecht soll verzichtet werden.

Falls an diesem festgehalten wird, ist folgendes zu bedenken:

Gilt das Ausländerstimmrecht auf Bezirksebene nicht? Wurde es bewusst auf die Gemeinden beschränkt oder handelt es sich um ein redaktionelles Versehen?

Falls das Ausländerstimmrecht möglich wird, müsste es mindestens bei den „Eingemeindebezirken“ ebenfalls gelten.

§ 30

Werden die Gemeinde- und Landschreiber künftig nicht mehr durch das Volk gewählt? Wir sind der Meinung, dass deren Volkswahl nach wie vor richtig ist.

Wer wählt künftig die Vermittler- und Vermittler-Stellvertreter? Wir begrüssen, dass für diese keine Volkswahl mehr vorgesehen ist. Ohnehin sind wir der Meinung, dass die Vermittlerämter auf die Bezirke zu übertragen sind und der Bezirksrat (eventuell das Bezirksgericht) die Vermittler und Vermittler-Stellvertreter wählen und die Kreise für die Vermittlerämter festlegen soll.

§ 38

Neu soll das fakultative Referendum auch von einem Drittel der Gemeinden ergriffen werden können. Es ist unverständlich, weshalb die Bezirke nicht explizit erwähnt werden. Die Mehr-gemeindebezirke sind ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 52

Das heutige Wahlsystem ist beizubehalten.

Von den 100 Mitgliedern des Kantonsrates sind nur 13 aus Einerwahlkreisen. 87 Mitglieder werden im Proporzsystem gewählt. Trotz Bundesgerichtsentscheiden ist daher das heutige System unseres Erachtens gerechtfertigt.

§ 58 Abs. 1 lit. c

Heute wählen die Bezirke einen Teil der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts. Diese Wahlbefugnis durch die Bezirksgemeinde ist beizubehalten. Nur so ist gewährleistet, dass zumindest einige Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter durch Volkswahl gewählt werden.

Wir schlagen folgende Formulierung von lit. c vor:

„die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der kantonalen Gerichte“

§ 70 Abs. 2

Auch künftig soll jeder Bezirk ein eigenes Bezirksgericht führen können. Dies ist im Sinne der Bürgernähe sinnvoll. Allerdings soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mehrere Bezirke gemeinsam ein Bezirksgericht haben. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit wird durch Bezirksgerichte ausgeübt. Jeder Bezirk kann ein eigenes oder mit andern Bezirken gemeinsames Bezirksgericht führen.“

§ 75

Die Bestandesgarantie für Bezirke und Gemeinden muss auf der Verfassungsstufe geregelt bleiben. Aufgrund der Formulierung des Verfassungsentwurfes muss festgestellt werden, dass offenbar eine Neuorganisation der Bezirke beabsichtigt wird. Mit der Verbannung auf die Gesetzesstufe will man eine Ausgangslage schaffen, welche dieses Vorhaben erleichtert. Auf die Neuorganisation der Bezirke im Rahmen der neuen Kantonsverfassung scheint nur deshalb verzichtet zu werden, damit die Genehmigung der neuen Kantonsverfassung durch das Volk weniger gefährdet wird.

§ 76 Abs. 2

Die bisherige Bezirksautonomie gemäss § 81 Abs. 2 der heute gültigen Kantonsverfassung ist beizubehalten. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Sie üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt. Bezirke, welche mehrere Gemeinden umfassen, können zudem Aufgaben übernehmen, die den örtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde überschreiten.“

Zur **Begründung** halten wir folgendes fest:

Aus bundesrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, in der kantonalen Verfassung auch die Autonomie der Bezirke anzuerkennen. Es soll jedem Bezirk bzw. dessen Stimmberechtigten freigestellt sein, eigene Aufgaben zu definieren. Der Wettbewerb, der dadurch zwischen den Gemeinden und den Mehrgemeindebezirken entstehen kann, kann befruchtend wirken und der besseren Aufgabenerfüllung förderlich sein. Aufgrund der heute bestehenden Bezirksautonomie erfüllen die Bezirke verschiedene Aufgaben freiwillig. Der Bezirk Schwyz engagiert sich im Kulturbereich, führt ein Krematorium und engagiert sich bei der Sportanlage Wintersried. Bei einer Beschränkung der Autonomie besteht die Gefahr, dass der Bezirk diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnte. Auch wäre ein Engagement in weiteren Bereichen (z.B. Erschliessungen in touristischen Gebieten) nur noch beschränkt möglich. Bei Übernahme von überregionalen Aufgaben durch die Bezirke besteht zudem die Gewähr, dass die Kontrolle dieser Aufgabenerfüllung durch die Stimmberechtigten nicht entzogen wird. Die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten sind in jedem Fall besser gewährt, als bei der Übertragung von Aufgaben an Zweckverbände.

§ 79 Abs. 2

Die Zweckverbände sind nicht zu erwähnen.

Bereits bei der Abstimmung über die G-Reform wurde argumentiert, dass Zweckverbände der demokratischen Kontrolle durch die Stimmbürgerschaft weitgehend entzogen sind. Die Zweckverbände sollen nicht in der Verfassung verankert werden. Vielmehr sind überregionale Aufgaben durch einen Bezirk oder eine grössere Gemeinde zu erfüllen.

§ 80 Abs. 2

Dieser Paragraph ist entsprechend den Anmerkungen zu § 75 KV neu redaktionell dem Erfordernis anzupassen, dass die Bestandesgarantie auf Verfassungsstufe zu regeln ist.

In den Absätzen 2 und 3 sind ebenfalls die Bezirke zu erwähnen.

§ 84 Abs. 1

Die Ausdrücke „sparsam“ und „gesetzmässig“ sind durch rechtmässig und kostenbewusst zu ersetzen. Kostenbewusst sagt mehr aus als sparsam und rechtmässig umfasst mehr als die Gesetze.

§ 86

Der Begriff „kontrolliert“ soll durch „geprüft“ ersetzt werden.